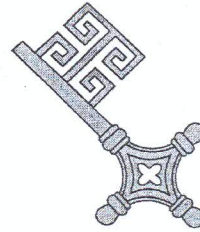


**LANDESSOZIALGERICHT  
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



**L 9 AS 1499/12 B ER**

S 26 AS 1917/12 ER Sozialgericht Hildesheim

**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
2. \_\_\_\_\_  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
3. \_\_\_\_\_  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Stabsstelle 03 Justitiariat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 17. Januar 2013  
in Celle durch seine Richter Hollo - Vorsitzender -, Dr. Reichel und Lustig  
beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den einstweiligen Rechtsschutz  
versagenden Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom  
19. Dezember 2012 – S 26 AS 1917/12 ER – wird zurückge-  
wiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller und Beschwerdeführer begehren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von dem Antrags- und Beschwerdegegner die Erteilung einer Bescheinigung über die Höhe des Pfändungsfreibetrages für die Beschwerdeführer zu 2. und 3.

Der am [redacted] geborene Beschwerdeführer zu 1. bezieht laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).

Der Beschwerdeführer zu 1. erhält für zwei seiner Kinder, für den am [redacted] geborenen Beschwerdeführer zu 2. und für den am [redacted] geborenen Beschwerdeführer zu 3., und für ein weiteres, auswärtig wohnendes Kind [redacted] Unterhaltszahlungen in Höhe von insgesamt 1.500,00 Euro monatlich. Zudem bezieht er ausweislich der Bescheinigung der Familienkasse Göttingen vom 19. November 2012 für die drei Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe von insgesamt 558,00 Euro monatlich.

Mit Schreiben vom 29. November 2012 bestätigte die Postbank Dortmund die von dem Beschwerdeführer zu 1. erbetene Umwandlung seines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, auf das sämtliche Zahlungen an die Beschwerdeführer eingehen.

Auf Antrag des Beschwerdeführers zu 1. bescheinigte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer zu 1. unter dem 29. November 2012 einen Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro für das Pfändungsschutzkonto und teilte dem Beschwerdeführer zu 1. zugleich mit, dass er für die Beschwerdeführer zu 2. und 3. keine Bescheinigung habe ausstellen könne, weil diese von ihm keine Leistungen erhalten würden. Die Angaben zum Kindergeld sowie andere Geldleistungen für Kinder seien von der Familienkasse zu bescheinigen. Dagegen haben die Beschwerdeführer Widerspruch bei dem



Beschwerdegegner erhoben, über den – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden ist.

Am 04. Dezember 2012 haben die Beschwerdeführer beim Sozialgericht (SG) Hildesheim einstweiligen Rechtsschutz beantragt und insoweit vorgetragen, aufgrund des aus ihrer Sicht zu niedrig bescheinigten Pfändungsfreibetrages bestehe die Gefahr, dass die den Beschwerdeführern zu 2. und 3. zustehenden Gelder gepfändet würden. In Ermangelung finanzieller Ressourcen hätten sie keine andere Möglichkeit, als die begehrte Bescheinigung von dem Beschwerdegegner zu erhalten.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2012 – S 26 AS 1917/12 ER – hat das SG den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag der Beschwerdeführer zu 2. und 3. bereits unzulässig sei, weil ihnen das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Nach dem Wortlaut des § 850k Abs. 5 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sei allein der als Inhaber eines Pfändungsschutzkontos verfügbare Pfändungsschuldner – der Beschwerdeführer zu 1. – gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut zum Nachweis des pfändungsfreien Betrages berufen. Der Antrag des Beschwerdeführers zu 1. sei zwar zulässig, aber unbegründet, weil nach der gesetzlichen Regelung des § 850k Abs. 5 ZPO kein Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Ausstellung einer Bescheinigung bestehe. Das Gesetz sehe im Übrigen in § 850k Abs. 2 ZPO vor, dass die Pfändungsfreibeträge durch das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht zu bestimmen seien.

Gegen den ihnen am 21. Dezember 2012 zugestellten Beschluss haben die Beschwerdeführer am 28. Dezember 2012 Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen eingelegt.

Die Beschwerdeführer beziehen sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und tragen ergänzend unter anderem vor, dass der Antrag im Hinblick auf die Beschwerdeführer zu 2. und 3. nicht unzulässig sei. Denn der Bundesgerichtshof (BGH) habe mit Beschluss vom 07. Mai 2009 entschieden, dass zu den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten, die dessen Berücksichtigung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens einschränken oder ausschließen könnten, auch der von anderen Unterhaltsverpflichteten gezahlte Barunterhalt gehöre (BGH, Beschluss vom 07. Mai 2009 – IX ZB 211/08). Der Aufwand der Beschwerdeführer, sich an das Vollstreckungsgericht im Sinne des § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO zu wenden, stehe allerdings

in keinem Aufwand zu dem „bloßen Kreuzchen auf dem Nachweisvordruck“, den der Beschwerdegegner bereits hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 1. ausgestellt habe. Die Weigerung des Beschwerdeführers, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, verstoße auch gegen den durch Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Schutz der Familie.

Die Beschwerdeführer beantragen nach ihrem schriftsätzlichen Vortrag sinngemäß,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 19. Dezember 2012 – S 26 AS 1917/12 ER – aufzuheben,
2. den Beschwerdegegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, dem Beschwerdeführer zu 1. auch die sich für die Beschwerdeführer zu 2. und 3. aus § 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO ergebenden Freibeträge zu bescheinigen.

Der Beschwerdegegner beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf seine erstinstanzlichen Ausführungen und tritt dem Beschluss des SG vom 19. Dezember 2012 bei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Prozessakten des ersten und zweiten Rechtszuges Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung.

## II.

Die zulässige Beschwerde gegen den einstweiligen Rechtsschutz versagenden Beschluss des SG Hildesheim vom 19. Dezember 2012 – S 26 AS – – S 26 AS 1917/12 ER – ist unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsver-



hältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, das heißt des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, wie dies im Streit um laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelmäßig der Fall ist, da der elementare Lebensbedarf für die Dauer des Hauptsacheverfahrens bei ablehnender Entscheidung nicht gedeckt ist, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind hinreichend glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Gemessen an diesen Vorgaben hat das SG zutreffend den Antrag der Beschwerdeführer, den Beschwerdegegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, dem Beschwerdeführer zu 1. auch die sich für die Beschwerdeführer zu 2. und 3. aus § 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO ergebenden Freibeträge zu bescheinigen, abgelehnt.

Dabei kann es vorliegend jedoch offen bleiben, ob den Beschwerdeführern ein Anordnungsgrund sowie ein Anordnungsanspruch zur Seite stehen. Denn der Antrag der Beschwerdeführer auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bereits unzulässig. Den Beschwerdeführern fehlt das Rechtsschutzinteresse und – insoweit entgegen der Auffassung des SG – nicht nur bezüglich der Beschwerdeführer zu 2. und 3., sondern auch bezüglich des Beschwerdeführers zu 1. Das Rechtsschutzbedürfnis ist insbesondere dann zu verneinen, wenn - wie hier - das angestrebte Ziel auf einfachere Weise erreicht werden kann (vgl. Senatsbeschluss vom 09. August 2011 – L 9 AS 901/11 B ER; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Auflage 2012, Vor § 51 SGG, Rn. 16a m.w.N.).

Das SG hat zutreffend ausgeführt, dass aus § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO kein Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Ausstellung einer Bescheinigung folgt. Denn die in dieser Vorschrift genannten Stellen – Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger oder eine geeignete Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (z.B. Schuldnerberatungsstellen) – sind nicht verpflichtet, entsprechende Be-

scheinigungen zu erteilen (BT-Drs 16/7615, 20). (vgl. BT-Drs. 16/7615, S. 20; Riedel in: BeckOK-ZPO, § 850k Rn. 18).

Der Beschwerdegegner ist bereits nicht der zuständige Leistungsträger im Sinne des § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO. Denn die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers in diesem Sinne richtet sich nach der Art der Sozialleistung (vgl. Becker in: Musielak, ZPO, 9. Auflage 2012, § 850k Rn. 6 m.w.N.). Die Beschwerdeführer zu 2. und 3. stehen jedoch gerade nicht im Leistungsbezug des Beschwerdegegners.

Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei dem Kreditinstitut ist im Übrigen lediglich als eine vom Gesetzgeber beispielhaft dargestellte Möglichkeit aufzufassen. Ausreichend ist es daneben grundsätzlich auch, die offensichtliche Zweckbestimmung einer erfolgten Gutschrift etwa anhand eines Bescheides der Kindergeldstelle nachzuweisen (vgl. Landgericht Essen, Beschluss vom 09. November 2010 – 7 T 568/10, zitiert nach juris).

Kann der Schuldner den Nachweis nicht führen, bestimmt auf (seinen) Antrag das Vollstreckungsgericht den maßgebenden Freibetrag (§ 850k Abs. 5 S 4 ZPO). Mit dieser Bestimmung wird eine ansonsten notwendige Bescheinigung ersetzt und das Kreditinstitut zur Leistung gegenüber dem Schuldner verpflichtet. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung, die unter Abwägung von Schuldner- und Gläubigerinteressen zu treffen ist. Das Vollstreckungsgericht stellt lediglich den Betrag fest, der bereits kraft Gesetzes nicht von der Pfändung umfasst ist. Die Feststellung gilt ebenso wie eine entsprechende Bescheinigung auch für künftige Pfändungen. Das Kreditinstitut kann nicht nach Gutdünken einen offensichtlichen Nachweis ablehnen und auf die Vorlage einer Formblatt-Bescheinigung bestehen. Im Übrigen führt die Ablehnung eines Nachweises nicht dazu, dass das betroffene Guthaben vor Ablauf des Folgemonats an den Gläubiger ausbezahlt werden kann. Das Kreditinstitut ist allenfalls zur Hinterlegung berechtigt (vgl. Riedel in: BeckOK-ZPO, § 850k Rn. 19 ff.).

Soweit die Beschwerdeführer vortragen, dass ihr Aufwand, sich an das Vollstreckungsgericht im Sinne des § 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO wenden zu müssen, in keinem Aufwand zu dem „bloßen Kreuzchen auf dem Nachweisvordruck“, das der Beschwerdegegner ohnehin schon für den Beschwerdeführer zu 1. habe ausfüllen müssen, stehe, vermag dies zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Dies ist gerade der Weg, den das Gesetz vorsieht. Der Beschwerdegegner ist nach Artikel 20 Abs. 3 GG an Recht



und Gesetz gebunden und kann nicht – nach Belieben – Bescheinigungen ausstellen, schon gar nicht, soweit hierfür seine Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Hollo

Lustig

Dr. Reichel

